

## Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindliche Bildung – Qualitätsmerkmale und Prüfanforderungen

Ifd. Nr.	Qualitätsmerkmale	Anforderungen/Indikatoren/ Nachweismöglichkeiten
<b>1</b>	<b>Qualitätsbereich: Bildungsträger</b>	
1.1	Der Bildungsträger verfügt über ein Leitbild, welches Aussagen zum Verständnis von Erwachsenenbildung bzw. Fort- und Weiterbildung beinhaltet.	Aussagen zum Selbstverständnis des Bildungsträgers liegen mindestens vor zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Identität</li> <li>• allgemeine Ziele des Bildungsträgers</li> <li>• Leistungen</li> </ul> Das Leitbild ist extern veröffentlicht.
1.2	Der Bildungsträger hat seine Organisationsstrukturen festgelegt und dokumentiert.	Die Aufbauorganisation ist in einem Organigramm dargestellt.
1.3	Der Bildungsträger verfügt über klare, nachvollziehbare Arbeitsabläufe, die eine zuverlässige Leistungserbringung sicherstellen.	Die Ablauforganisation für Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung der Qualifizierungsmaßnahmen ist dokumentiert.  <u>Hinweis:</u> <i>Die Ablauforganisation wird standardmäßig als Flussdiagramm dargestellt, andere Varianten sind möglich. Der Detaillierungsgrad sollte für die Organisation angemessen sein. Ebenso steht es dem Bildungsträger frei, in einer Ablaufbeschreibung mehrere Qualifizierungsmaßnahmen abzubilden. Pflichtbestandteile einer Ablauforganisation sind:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsschritte in ihrer üblichen Reihenfolge (Ausnahmefälle müssen nicht beschrieben werden.)</li> <li>• Verantwortlichkeiten/ Grad der Beteiligung (typisch sind: Durchführung, Mitarbeit, Information)</li> <li>• Verweis auf Unterlagen, die zum Arbeitsschritt dazugehören</li> <li>• optional (oft hilfreich): ergänzende Erläuterungen</li> </ul>

## Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindliche Bildung – Qualitätsmerkmale und Prüfanforderungen

1.4	Der Bildungsträger stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden Zugriff auf die benötigten Dokumente haben und die Verwendung veralteter/ungültiger Dokumente verhindert wird.	<p>Der Bildungsträger muss beim Erstellen, Aktualisieren, Aufbewahren und Verwenden seiner qualitätsrelevanten Dokumente dafür sorgen, dass...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sie angemessen gekennzeichnet sind (z.B. Titel, Datum, Autor/-in, Versionsnummer, Status („Entwurf“ oder „Freigegeben“).</li> <li>• nur gültige Dokumente verwendet werden.</li> <li>• dass Mitarbeitende über Änderungen informiert werden.</li> <li>• sie angemessen geschützt sind (z.B. Vertraulichkeit/Zugriffsrechte, Lesbarkeit, Wiederauffindbarkeit).</li> </ul>
1.5	Der Bildungsträger identifiziert seine Kundengruppen und informiert diese angemessen über seine Angebote.	<p>Der Bildungsträger belegt, dass <b>öffentliche Auftraggeber</b> mindestens folgende Informationen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grobkonzept der Maßnahme, das die Inhalte, Ziele und ggf. Informationen zum Kompetenzerwerb sowie zu Besonderheiten (z.B. methodisch-didaktisch, räumlich) beinhaltet</li> <li>• Gesamtdauer (UStd) und Unterrichtszeiten</li> <li>• Lehrende</li> <li>• Kosten</li> </ul> <p><b>Teilnehmende</b> müssen mindestens folgende Informationen zu einer Maßnahme erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zielgruppe</li> <li>• falls zutreffend Teilnahmevoraussetzungen</li> <li>• Inhalte, Ziele und ggf. Informationen zum Kompetenzerwerb</li> <li>• Gesamtdauer (UStd) und Unterrichtszeiten</li> <li>• Unterrichtsort</li> <li>• Lehrende</li> <li>• Kosten</li> <li>• Geschäftsbedingungen</li> </ul> <p>Falls zutreffend muss der Bildungsträger seine weiteren Kundengruppen identifizieren und deren Informationspaket festlegen.</p>

## Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindliche Bildung – Qualitätsmerkmale und Prüfanforderungen

1.6	Der Bildungsträger stellt gegenüber dem Kunden vor Auftragsannahme sicher, dass Unklarheiten ausgeräumt sind und die Dienstleistungen den Kundenerwartungen entsprechen werden.	Der Bildungsträger hat mindestens ein Verfahren zur Bedarfsermittlung festgelegt. Das Verfahren ist geeignet, um kundenspezifische Anforderungen vor Auftragsannahme zu klären (z. B. für Elterninitiativen, Kitas). Aktuelle Ergebnisse aus dem/den beschriebenen Verfahren, Schlussfolgerungen und abgeleitete Maßnahmen werden dargestellt.
1.7	Der Bildungsträger wertet seine Maßnahmen regelmäßig aus und nutzt die Ergebnisse zur Verbesserung der Maßnahmekonzepte.	Der Bildungsträger hat mindestens ein Verfahren festgelegt, wie Qualifizierungsmaßnahmen evaluiert, die Evaluationsergebnisse bewertet und Konsequenzen gezogen werden. Aktuelle Ergebnisse aus dem/den beschriebenen Verfahren, Schlussfolgerungen und abgeleitete Maßnahmen werden dargestellt. Der Bildungsträger stellt die Ergebnisse auch seinen Lehrenden zur Verfügung und reflektiert diese mit ihnen.
1.8	Der Bildungsträger hat die Gesamtverantwortung für seine Qualifizierungsmaßnahmen. Er kann Aufgaben an externe Partner delegieren. Er trägt dann dafür Sorge, dass die Zusammenarbeit geklärt und der Qualitätsstandard gesichert ist.	Arbeitet der Bildungsträger in Bezug auf eine Qualifizierungsmaßnahme mit Dritten zusammen (z. B. örtlicher Träger der Jugendhilfe oder Kita-Leitungen), so müssen Inhalt und Art der Zusammenarbeit, die Aufgabenverteilung sowie die Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren vereinbart werden. Die Zusammenarbeit sollte schriftlich dokumentiert sein und die Vereinbarung als Nachweis eingereicht werden.
1.9	Der Bildungsträger verfügt über ein geeignetes Raum- und Ausstattungsangebot. Werden externe Räume genutzt, muss er sicherstellen, dass die Räume den Anforderungen entsprechen.	Der Bildungsträger stellt seine räumlichen Gegebenheiten und Ausstattung dar. Fotos der Unterrichts- und Sanitärräume sowie eine Auflistung des Mobiliars und der (Medien-)Ausstattung müssen als Nachweise eingereicht werden. Werden externe Räume genutzt, muss er nachweisen, wie die Eignung dieser Räume überprüft wird.
1.10	Der Bildungsträger stellt sicher, dass der Einsatz von Medien und Lehr-/Lernmaterialien den methodisch-didaktischen Ansätzen genügt und zur Verfügung steht.	Der Bildungsträger stellt dar, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten er zum Einsatz von Medien, Lehr- und Lernmaterial geregelt hat. <i>Beispiel</i> <i>Wer prüft, dass die Geräte funktionsfähig sind? Werden neue Referenten in die Benutzung technischer Geräte eingewiesen? Gibt es geregelte Kommunikationswege (z.B. wenn Flipchart-Papier fehlt)?</i>

## Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindliche Bildung – Qualitätsmerkmale und Prüfanforderungen

1.11	Der Bildungsträger unterstützt den kollegialen Austausch und die Vernetzung zwischen den Lehrenden sowie zwischen den Lehrenden und den Teilnehmenden.	Beschreibung, welche Möglichkeiten zum kollegialen Austausch und zur Vernetzung angeboten werden.
1.12	Der Bildungsträger stellt sicher, dass das hauptberufliche pädagogische Personal fachlich auf dem aktuellen Stand ist.	Darstellung, welche Instrumente (z.B. Fachzeitschriften, Newsletter, Fortbildungen, Fachtagungen) genutzt werden.  Eine Fortbildungsplanung für das hauptberufliche Personal und die Teilnahme an besuchten Fortbildungen, Fachtagungen etc. wird nachgewiesen.
<b>2</b>	<b>Qualitätsbereich: Maßnahme</b>	
2.1	Der Bildungsträger informiert die Prüfstelle über seine Bildungsangebote im Bereich „Frühkindliche Bildung“.	Der Bildungsträger reicht eine aktuelle Übersicht über alle Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich „Frühkindliche Bildung“ ein.
2.2	Der Bildungsträger stellt sicher, dass seine Maßnahmen auf dem „Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“ sowie dessen Handlungsempfehlungen basieren.	Der Bildungsträger stellt dar, welche Angebote welchen Bildungsbereichen des Orientierungsplans entsprechen und welche Curricula für das Angebot und ggf. für Prüfungen herangezogen werden.  <i>Hinweis</i> <i>Wird ein anerkanntes Standard-Curriculum verwendet (z.B. QHB, IEB), ist ein entsprechender Hinweis ausreichend. Wird ein anderes Curriculum genutzt, so muss der vergleichbare Standard nachgewiesen und das Curriculum eingereicht werden.</i>
2.3	Der Bildungsträger kalkuliert seine Angebote wirtschaftlich und nachvollziehbar.	Der Bildungsträger legt für die Qualifizierungsmaßnahmen eine Finanzkalkulation vor.  Das Honorar, Vor- und Nachbereitungszeit sowie ggf. Supervision und fachliche Begleitung der Lehrenden müssen in der Kalkulation ausgewiesen werden.  Wenn zutreffend müssen Unterbringung und Verpflegung gesondert ausgewiesen werden.

## Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindliche Bildung – Qualitätsmerkmale und Prüfanforderungen

2.4	Der Bildungsträger stellt sicher, dass Zugangsvoraussetzungen für Teilnehmende eingehalten werden.	<p>Der Bildungsträger hat mindestens ein Verfahren festgelegt, um die Zugangsvoraussetzungen der Teilnehmenden für vom Land geförderte Maßnahmen zu prüfen. Diese Verfahren beinhalten eine Beschreibung ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wie die Zugangsvoraussetzungen ermittelt werden</li> <li>b) wie die entsprechende Auswahl der Teilnehmenden erfolgt</li> </ul> <p>Die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen muss vor Beginn einer Qualifizierungsmaßnahme durchgeführt und das Ergebnis dokumentiert werden.</p> <p><i>Hinweis</i> Der Bildungsträger hat den Freiraum, ein aus seiner Sicht angemessenes Verfahren mit angemessenen Kriterien zu entwickeln. Es muss transparent und nachvollziehbar sein.</p>
2.5	Der Bildungsträger ist über mögliche Grenzwerte hinsichtlich der Gesamtfehlzeit von Teilnehmenden (z.B. in Förderprogrammen des Landes) informiert und stellt eine entsprechende Kontrolle sicher.	Die Anwesenheit der Teilnehmer/-innen wird dokumentiert und die Gesamtfehlzeit jedes TN ausgewertet. Ein Fehlzeitenkonzept liegt vor, d.h. die Eingriffsgrenzen und das Vorgehen des Bildungsträgers bei Überschreitung der Grenzwerte sind festgelegt.
2.6	Der Bildungsträger sorgt dafür, dass die Teilnehmenden einen qualifizierten, angemessenen Nachweis über ihre Teilnahme erhalten.	<p>Die Teilnehmenden erhalten nach einem erfolgreichen Maßnahmeabschluss einen qualifizierten Leistungsnachweis (z.B. Zertifikat oder TN-Bescheinigung).</p> <p>Teilnehmende, die eine Maßnahme nicht erfolgreich beenden, erhalten eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung.</p> <p>Mindestangaben hierfür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Themen/Inhalte in Stichworten</li> <li>• Anzahl UStd je Themenkomplex</li> <li>• Gesamtumfang UStd</li> <li>• Zeitraum</li> </ul> <p>Musterexemplare der TN-Nachweise müssen als Anlage dem Antrag beigefügt werden.</p> <p><i>Hinweis:</i> Eine Benotung der TN-Leistungen ist möglich, wird aber nicht vorausgesetzt.</p>
2.7	Der Bildungsträger stellt einen angemessenen Praxisbezug seiner Maßnahmen sicher.	Beschreibung, wie der Praxisbezug für die Teilnehmenden in einer Maßnahme hergestellt wird. Art und Umfang müssen nachvollziehbar dargestellt werden (z.B. Hospitation, Praktikum, Exkursion).

## Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindliche Bildung – Qualitätsmerkmale und Prüfanforderungen

3	Qualitätsbereich: Lehrende	
3.1	Der Bildungsträger stellt sicher, dass die eingesetzten Lehrenden fachlich und pädagogisch qualifiziert sind.	<p>Der Bildungsträger hat das Anforderungsprofil an seine Lehrenden festgelegt. Mindestanforderungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezug zur kindheitspädagogischen Praxis</li> <li>• Kenntnisse des Niedersächsischen Orientierungsplans sowie der Handlungsempfehlungen</li> <li>• fundierte Kenntnisse des jeweiligen Curriculums</li> <li>• Methodenkenntnisse, um das Curriculum umzusetzen</li> <li>• aktuelle erwachsenenpädagogische Qualifikation</li> <li>• Kenntnis des kompetenzorientierten Ansatzes</li> <li>• Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten und relevanten (Fachstellen)</li> </ul>
3.2	Der Bildungsträger stellt sicher, dass neue Lehrende entsprechend des Anforderungsprofils ausgewählt werden.	<p>Der Bildungsträger hat ein Verfahren für die Verpflichtung/Einstellung neuer Lehrende festgelegt und es ist sichergestellt, dass die Lehrenden entsprechend des Anforderungsprofils ausgewählt werden.</p> <p>Kompetenzen und Qualifikationen der Lehrenden werden dokumentiert.</p>
3.3	Der Bildungsträger stellt sicher, dass auch bei personellem Wechsel die Qualität der Dienstleistung erhalten bleibt.	Der Bildungsträger hat ein Verfahren festgelegt, wie neue Lehrende systematisch in die inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben eingearbeitet und ggf. Lücken zum Anforderungsprofil geschlossen werden.
3.4	Der Bildungsträger stellt sicher, dass im Vertretungsfall, die Qualität der Dienstleistung erhalten bleibt.	<p>Der Bildungsträger hat einen Fachreferentenpool aufgebaut.</p> <p>Vertretungsmöglichkeiten werden ausgewiesen, um den Ausfall einer Lehrkraft kompensieren zu können.</p>
3.5	Der Bildungsträger sorgt dafür, dass die Lehrenden beraten werden und das Kursgeschehen gemeinsam mit dem hauptberuflichen pädagogischen Personal reflektiert wird.	<p>Beschreibung, wie die Beratung der Lehrenden und die Reflexion des Kursgeschehens sichergestellt wird.</p> <p>Die Beschreibung muss durch mindestens ein Beispiel veranschaulicht werden.</p>